

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Gründungsdatum: Tagesblatt Rieser
Jahrgang Nr. 20.

Amtsblatt

Postkontonummer: Betszig 21564.
Circulnummer: Rieser Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 82.

Mittwoch, 10. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalt vierzehntägig 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingegangen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Städler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzelich, Rieser. Geschäftsstelle: Soetbeträge 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung und Schuhbedarfscheine wird besonders hingewiesen.
Großenhain, am 9. April 1918.
17 b K.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung, betreffend die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Schuhwaren und Altleder.

Nachdem durch §§ 6 und 7 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) sowie durch die Bekanntmachungen des Reichsanwalters vom gleichen Tage zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren und zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln (Reichs-Gesetzbl. S. 99, 100) die Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle zur Bewirtschaftung von Schuhwaren und Altleder aufgehoben worden ist, werden sämtliche auf Schuhwaren und Altleder bezüglichen Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle mit dem 1. April 1918 als Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung erlassen anzusehen, soweit nicht von der Reichsstelle für Schuhversorgung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden. Anfragen und Anträge hinsichtlich Schuhwaren und Altleders sind von jetzt ab nicht mehr an die Reichsbekleidungsstelle, sondern an die Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin W. 8, Kronenstr. 50/52, zu richten.
Berlin, den 27. März 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

III Kr. Ia.
Stadtrat Dr. Tempel, Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.
Reichsstelle für Schuhversorgung.
Der Vorstand.
Wallerstein, Dr. Gumbel. 1449.

Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine.

Vom 27. März 1918.
Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 100, wird folgendes angeordnet:

§ 1. **Schuhbedarfscheinpflicht.**
Die Ueberlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Vermietung sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Ueberlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinpflicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

§ 2. **Bedarfscheinpflichtiges Schuhwerk.**
Bedarfscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenkorkern oder aus Halbsohlen mit Erbsenfüßen (s. B. aus Holz) bewehrt ist.
Besonder bedarfscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „Bedarfscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.
Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfscheinfahrverfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

§ 3. **Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine.**
Die Schuhbedarfscheine werden von den gleichen Stellen ausfertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugscheine der Reichsbekleidungsstelle zuständig sind.
Bei unvorhergesehenem eintretendem Bedarf wie bei Verstärkung, Diebstahl oder dergl., ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen berechtigt; sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheines sofort Nachricht zu geben.
Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfscheine für Heeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangene ausfertigen.

§ 4. **Ausfertigung des Schuhbedarfscheines.**
Der Schuhbedarfschein wird auf die Verlon des Bedarfscheinberechtigten auf dessen Antrag ausfertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware (siehe § 6).
Bedarfscheinberechtigt ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2),
2. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebestätigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er 2 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinder Schuhwerk, (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinder Schuhwerk ausfertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat; die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

Im Falle der Ziffer 2 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfschein erteilt werden.
Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb 12 Monaten gewähren:

- a) für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfscheinpflichtiges Leder Schuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen (§ 7) versorgt werden,
- b) für Personen, welche durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfscheinpflichtiges, orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind,
- c) für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann,
- d) bei unvorhergesehenem eintretendem Bedarf, wie bei Verstärkung, Diebstahl des Schuhwerks und dergl.

Die in Ziffer 2 erwähnten Abgabebestimmungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks bisher zuständigen Stellen ausfertigt. Sie dürfen nur dann

ausgefertigt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestellen noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Strahengebrauch eignet. Sohlen und Flicken gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabebestimmungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personallisten (-karten) einzutragen.

§ 5. **Form der Schuhbedarfscheine und Abgabebestimmungen.**
Für die Schuhbedarfscheine und Abgabebestimmungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugesandt. Nach diesen Mustern haben sich die Kommunalverbände die Vordrucke selbst zu besorgen.

Die zur Beschaffung der neuen Vordrucke, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vordrucke der Reichsbekleidungsstelle verwendet werden; die Vordrucke der bisherigen Bezugscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfscheine der Reichsstelle für Schuhversorgung, gültig innerhalb 12 Monaten nach dem Tage der Ausfertigung.“

§ 6. **Verkaufspflicht der Händler.**
Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines (bzw. des noch gültigen Schuhbezugscheines) das auf den Scheinen bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Selbstleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7. **Anfang der Bekanntmachung.**
Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufs Schuhwerk, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung zugewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Prüfung der Bedarfscheinberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

§ 8. **Beibehaltung bisheriger Vorschriften.**
Die von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorhergehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung.

§ 9. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**
Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichseitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit vorstehender Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmung des § 8.

§ 10. **Ubergangsvorschriften.**
Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausfertigten Bezugscheine der Reichsbekleidungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabebestimmungen erteilter Bezugschein verfallen, ohne daß eine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfschein ausfertigt werden. Die bis zum 1. April 1918 ausfertigten Abgabebestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Anmerkung:
Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Beginn bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Schuhbedarfscheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstr. 50/52, den 27. März 1918.
Reichsstelle für Schuhversorgung.
Der Vorstand.
Wallerstein, Dr. Gumbel.

Lebensmittelverteilung.

Vom Sonnabend, den 13. laufenden Monats ab kommt auf Abschnitt 19 der gelben Warenbezugskarte III Marmelade zur Verteilung.

Es entfallen 400 g auf den Kopf.
Der Preis beträgt 92 Pf. für das Pfund, 74 Pf. für 400 g.
Großenhain, am 9. April 1918.

52 b III. Der Kommunalverband.

In den Orten Rieser, Gröbza, Merzdorf, Weida und Poppitz kommt vom 12. April 1918 ab Margarine zur Verteilung.

Es entfallen auf den Kopf 50 g.
Die Entnahme und Abgabe darf nur auf den am 1. April laufenden Abschnitt über Teil der Speisekarte erfolgen. Sie muß bis spätestens den 16. April 1918 bewirkt sein.

Die mit der Verteilung beauftragten Geschäftsinhaber haben diese Abschnitte gesondert zu sammeln, zu 50 Stück zu bündeln und bis spätestens den 20. April 1918 an die Königl. Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die übrigen Orte werden bei Eingang weiterer Mengen beliefert.
Großenhain, am 8. April 1918.

413 d III. Der Kommunalverband.

Ablieferung der gestempelten C-Abschnitte der Landeskartoffelkarte betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft ordnet hiermit an, daß alle Kartoffelerzeuger, die Speisekartoffeln auf die C-Abschnitte der Landeskartoffelkarte verkauft haben, die gestempelten Abschnitte ungehäumt und spätestens bis 14. d. M. an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes abzugeben haben.

Zum Überhandlungen werden mit Gelangnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Gemeindebehörden haben mit den abgelieferten C-Abschnitten nach der an sie noch ergehenden besonderen Anweisung zu verfahren.
Großenhain, am 10. April 1918.

145 b II. Der Kommunalverband.

Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 15. April bis 12. Mai 1918 werden
Freitag, den 12. April 1918, nachm. 3-6 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus ausgegeben.

An über 65 Jahre alte Personen werden Vollmilchkarten bis auf weiteres nicht mehr ausgegeben.

Die Krankenzugelkarten sind eingegangen und können gleichzeitig in Zimmer Nr. 12 mit in Empfang genommen werden.

Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pfa. für besondere Abfertigung zu entrichten.
Der Rat der Stadt Rieser, am 10. April 1918.

S.